

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0

**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
PI/G-4255-5/1428 G

Unser Zeichen  
G26b-K9000-2020/211-25

München, 21.09.2020

Ihre Nachricht vom  
03.09.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD)  
Arbeitnehmerfreundliche Besuchszeiten in bayerischen Kreiskliniken

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. Wie sind die Besuchszeiten für Besucher für Patientenbesuche von öffentlichen Kliniken in Bayern zum Stand vom 1. September 2020 (Bitte nach Klinik und Landkreis / Kreisfreier Stadt auflisten)?*

*2. Wie sind die Besuchszeiten für Besucher für Patientenbesuche von öffentlichen Bezirkskliniken in Bayern zum Stand vom 1. September 2020 (Bitte nach Klinik und Bezirk auflisten)?*

Die Fragen 1. und 2. werden gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

Informationen zu den krankenhausindividuellen Besuchszeiten können ggf. den jeweiligen Internetseiten der Krankenhäuser entnommen werden.

*3. Wurden von öffentlichen bayerischen Kliniken die Besuchszeiten bewusst so gewählt, dass diese arbeitnehmerfeindlich sind, um weniger Besucher in den Häusern zu haben?*

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

*4. Welche Vorgaben zu Besuchszeiten in öffentlichen bayerischen Kliniken hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Rahmen seiner Corona-Maßnahmen zum Stand 1.9.2020 erlassen?*

*5. Welche Vorgaben zu Besuchszeiten in privaten bayerischen Kliniken hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Rahmen seiner Corona-Maßnahmen zum Stand 1.9.2020 erlassen?*

Die Fragen 4. und 5. werden mit Stand zum 01.09.2020 gemeinsam beantwortet.

Für Krankenhäuser gelten gemäß § 4 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) spezielle Besuchsregeln. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 (6. BayIfSMV) sind die Krankenhäuser verpflichtet, ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche zu erarbeiten. Hierfür hat das StMGP Handlungsempfehlungen als Rahmenkonzept zur Verfügung gestellt (BayMBI. 2020 Nr. 372). In den Handlungsempfehlungen wird den Krankenhäusern u.a. empfohlen, nach Möglichkeit Besuche unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Patientin bzw. des Patienten, beispielsweise unter Festlegung von Rahmenbesuchszeiten, zu ermöglichen. Die konkrete Umsetzung obliegt den Krankenhäusern im Rahmen ihres Hausrechts.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass stationär behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten eine besonders vulnerable Personengruppe

darstellen, die entsprechenden Schutz benötigt. Das Risiko neuer Ausbruchsgeschehen muss soweit wie möglich minimiert werden und letztlich können nur die Einrichtungen im Rahmen der verpflichtenden einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepte selbst entscheiden, ob bzw. wann vor Ort unter welchen organisatorischen und infektiologischen Gesichtspunkten Besuche möglich sind.

Die Begleitung Sterbender ist gemäß § 4 Abs. 2 6. BayIfSMV jederzeit zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin